

# **BVGer D-5103/2010 vom 4. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5103\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5103_2010)

FR: TAF D-5103/2010 du 4 mai 2012

IT: TAF D-5103/2010 del 4 maggio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 2.2**

Mit Verfügung vom 12. März 2012 hat die Vorinstanz ihren Entscheid vom 21. Juni 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen, dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und diesen wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit nunmehr auf die Frage der Asylgewährung.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen uner-träglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe keine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft machen können, beziehungsweise seine Vorbringen seien asylrechtlich nicht relevant. Wie sich erweist, ist das BFM im Ergebnis zutreffenderweise zu diesem Schluss gelangt.

### **E. 4.2**

Zunächst ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Aktivitäten bei einer Folkloregruppe der kurdischen Yekiti-Partei (Partiya Yekitîya Demokrat; Demokratische Einheitspartei) und wegen des gelegentlichen Verteilens der Parteizeitung gewisse Behelligungen seitens der syrischen Sicherheitsbehörden erlebt hat.

### **E. 4.3**

Indessen ist zum einen festzustellen, dass die geschilderten Behelligungen, die sich auf mehrfache kurzzeitige Festnahmen beschränkten, nicht die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne des Art. 3 AsylG aufwiesen. Dabei wusste der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörungen weder zu sagen, wieviele Male er festgenommen worden sei, noch wann seine letzte Festnahme erfolgt sei. Zum anderen besteht aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen politischen Aktivitäten im Zeitraum vor seiner Ausreise aus Syrien auch kein Grund zur Annahme, er habe derart die Aufmerksamkeit der syrischen Sicherheitsbehörden auf sich gezogen, dass er asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten gehabt hätte. So ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörungen angab, er habe nichts gegen die Regierung gehabt. Auf entsprechende Fragen hin vermochte er ausserdem weder zu den politischen Zielen der Yekiti-Partei noch zu deren Tätigkeit konkrete, über allgemeinste Angaben hinausgehende Aussagen zu machen. Zudem vermochte er nicht einmal zu sagen, ob die folkloristischen Aufführungen, an welchen er teilgenommen haben will, legal oder illegal gewesen seien. Auch zu kurdischen Gedichten, die im Rahmen dieser Vorführungen rezitiert worden seien, konnte er keinerlei inhaltliche Angaben machen. Des Weiteren führte er aus, gegen ihn sei in Syrien kein Verfahren hängig gewesen. Zwar machte er im vorliegenden Verfahren mit der Beschwerdeschrift, der Replik vom 17. August 2010 und der Eingabe vom 1. Oktober 2010 schriftliche Angaben zu den Umständen seiner jeweils kurzzeitigen Verhaftungen. Aber auch daraus - ungeachtet der Frage, ob es sich dabei um nachgeschobene Aussagen handelt - geht in keiner Weise hervor, dass er sich in Syrien politisch exponiert hätte. Dabei ist auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben erst nach seiner Ausreise aus Syrien Mitglied der Yekiti-Partei wurde. Somit ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörungen noch aufgrund der Angaben im vorliegenden Verfahren konkrete Hinweise,

weshalb er im Zeitraum vor seiner Ausreise aus Syrien von den dortigen Sicherheitskräften hätte gesucht werden sollen oder aus anderen Gründen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten gehabt hätte.

#### **E. 4.4**

Somit ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in Syrien im massgeblichen Zeitraum unmittelbar vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Auch die auf Beschwerdeebene bezüglich der Asylvorbringen eingereichten Beweismittel vermögen diesbezüglich keine andere Einschätzung herbeizuführen.

#### **E. 4.5**

Im vorliegenden Fall ist ausserdem festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien nicht zur Einschätzung führen, es liege aus heutiger Sicht aufgrund von im Herkunftsstaat vor der Ausreise Erlebtem (sog. Vorfluchtgründe; diese sind von den subjektiven Nachfluchtgründen zu unterscheiden, welche im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Verfügung des BFM vom 12. März 2012 berücksichtigt wurden [vgl. E. 2.2]) eine asylrechtlich relevante Gefährdungssituation vor.

#### **E. 4.6**

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass das BFM zu Recht zur Beurteilung gelangt ist, der Beschwerdeführer habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 3 AsylG nicht.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.w.N. sowie EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 6**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist (vgl. E. 2.2), Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 7.1**

Indem die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid hinsichtlich des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft teilweise in Wiedererwägung gezogen und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme angeordnet hat, hat sich erwiesen, dass die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war. Des Weiteren liegt eine Fürsorgebestätigung vor, und es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich die finanzielle Lage des Beschwerdeführers wesentlich verändert hat. Das Gesuch um

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Beurteilung mit Zwischenverfügung vom 16. Juli 2010 in den Endentscheid verwiesen wurde, ist somit gutzuheissen. Folglich hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen.

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden. Nachdem die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid hinsichtlich des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft teilweise in Wiedererwägung gezogen und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme angeordnet hat, ist der Beschwerdeführer faktisch mit seinen Beschwerdebegehren teilweise durchgedrungen. Indessen hat er im vorliegenden Verfahren keine Rechtsvertretung bestellt, und es sind auch sonst keine Hinweise auf entstandene Kosten aktenkundig. Somit ist keine Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.